

Anzeige über die Unterbringung von Schusswaffen und Munition

LANDESHAUPTSTADT



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt
- 310220 - Waffenrecht
Stielstraße 3
65201 Wiesbaden

Belege (Kaufbeleg, Quittung, Foto des Tresors etc. in Kopie) sind beizufügen!

Aufbewahrung der Waffen im:

Hauptwohnsitz Nebenwohnsitz

Angaben zur Person

Name: (ggf. Geburtsname)

Vorname(n):

--	--

Geburtsdatum:

Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land):

--	--

Staatsangehörigkeit:

Telefon/Handy:

E-Mail:

--	--	--

Hauptwohnsitz: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Landkreis)

--

Nebenwohnsitz: (wenn vorhanden)

--

Die Schusswaffen werden in folgenden Sicherheitsschränken aufbewahrt:

Waffenart z.B. 3 Kurzwaffen, 2 Langwaffen	Behältnis z.B. Stahlschrank	Norm z.B. DIN/EN 1143-1	Widerstandsgrad z.B. Grad 0

Die Munition wird in folgendem Behältnis aufbewahrt:

Behältnis z.B. Stahlschrank	Norm: z.B. DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad: z.B. Grad 0 Sicherheitsstufe: z.B. nach VDMA 24992

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und nach vorheriger Terminabsprache

Dienstag und Donnerstag geschlossen

Seite 1 von 2

Stand: April 2025

Anzeige über die Unterbringung von Schusswaffen und Munition

Neuregelung Waffenaufbewahrung ab dem 06. Juli 2017			
<p>Waffenaufbewahrung im privaten Bereich bei Erst- oder Neuanschaffung eines Waffenschrankes (nach §36 WaffG und §13 AWaffV).</p> <p>Neu erworbene Waffenschränke müssen ab dem 06. Juli 2017 <u>mindestens</u> den Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 aufweisen.</p>			
<p>Bis zum 06. Juli 2017 bereits genutzte A- und B-Schränke nach VDMA 24992 können weiter genutzt werden.</p> <p>Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese <u>ungeladen</u> und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:</p>			
 <p>Art des Behältnisses</p>	 <p>Langwaffen</p>	 <p>Kurzwaffen</p>	 <p>Munition</p>
Stahlblechschrank mit Schwenkriegelverschluss (ohne Klassifizierung oder gleichwertig)	Nein	Nein	Ja
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 Schrankgewicht unter 200 kg	Unbegrenzt	Bis zu 5	Ja
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 Schrankgewicht mind. 200 kg	Unbegrenzt	Bis zu 10	Ja
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, sind <u>mindestens</u> in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Hierunter fallen zum Beispiel Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenen Zulassungszeichen.			
<p>Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.</p> <p>Zudem kann die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers führen und damit zum Widerruf der Waffenbesitzkarte.</p>			

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und nach vorheriger Terminabsprache

Dienstag und Donnerstag geschlossen

Seite 2 von 2

Stand: April 2025